

Amtsblatt der Europäischen Union

C 74



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

15. Februar 2022

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 74/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10596 — OTTP / KKR / GREENCOLLAR) ⁽¹⁾	1
2022/C 74/02	Mitteilung der Kommission — Aktualisierung der Daten für die Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 74/03	Euro-Wechselkurs — 14. Februar 2022	5
2022/C 74/04	Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 74/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10620 — GIP / SSE / OTPP / SCOTIA GAS NETWORKS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	33
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 74/06	Veröffentlichung der geänderten Produktspezifikation nach Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	35
2022/C 74/07	Veröffentlichung eines Antrags auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10596 — OTPP / KKR / GRENCOLLAR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 74/01)

Am 7. Februar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10596 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Aktualisierung der Daten für die Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt

(2022/C 74/02)

I. Einleitung

Wendet sich die Kommission an den Gerichtshof der Europäischen Union, weil ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus den Verträgen nicht nachgekommen ist, kann der Gerichtshof nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in zwei Fällen finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) wenn der Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einem früheren Urteil des Gerichtshofs, in dem ein Verstoß gegen EU-Recht festgestellt wurde, nachzukommen (Artikel 260 Absatz 2 AEUV);
- b) wenn der Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen (Artikel 260 Absatz 3 AEUV) ⁽¹⁾.

In beiden Fällen kann die vom Gerichtshof verhängte Sanktion aus einem *Pauschalbetrag*, mit dem die Fortsetzung des Verstoßes geahndet wird, ⁽²⁾ und einem *täglichen Zwangsgeld* bestehen, um den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, den Verstoß so bald wie möglich nach Verkündung des Urteils abzustellen ⁽³⁾. Der Gerichtshof entscheidet auf Vorschlag der Kommission über die Höhe der finanziellen Sanktionen.

Wie die Kommission die von ihr vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen berechnet, ist seit Langem festgelegt. Seit ihrer Mitteilung von 1997 ⁽⁴⁾ wendet sie, wie in nachfolgenden Mitteilungen ⁽⁵⁾ weiter ausgeführt, eine Methode an, die sowohl die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als auch dessen institutionelles Gewicht widerspiegelt. Hierzu dient der sogenannte *Faktor „n“* ⁽⁶⁾. Bei der Berechnung der vorgeschlagenen Sanktionen kombiniert die Kommission diesen Faktor mit anderen Faktoren wie Schwere des Verstoßes und Dauer des Verstoßes.

Die Berechnung des Faktors „n“ beruht auf dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Mitgliedstaaten sowie der Anzahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze im Europäischen Parlament. Die Berechnungsmethode wurde mehrmals aktualisiert ⁽⁷⁾, zuletzt am 13. April 2021 ⁽⁸⁾, als die Kommission die Methode nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union angepasst hat.

⁽¹⁾ In der Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV (Abl. C 12 vom 15.1.2011, S. 1) aus dem Jahr 2011 sowie in ihrer Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (Abl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10) von 2017 wird darauf verwiesen, dass die Kommission bei der Berechnung der finanziellen Sanktionen nach Artikel 260 Absatz 3 AEUV die in der Mitteilung von 2005 (Mitteilung zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag (SEK(2005) 1658)) festgelegte Methode anwendet.

⁽²⁾ Mitteilung des Herrn Präsidenten: Neufassung der Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag (SEK(2005) 1658, Nummer 10.3).

⁽³⁾ SEK(2005) 1658, Nummer 14.

⁽⁴⁾ Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes nach Artikel 171 EG-Verfahren (Abl. C 63 vom 28.2.1997, S. 2).

⁽⁵⁾ Siehe insbesondere die Mitteilung der Kommission – Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV (Abl. C 12 vom 15.1.2011, S. 1) und die Mitteilung der Kommission – EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (Abl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10).

⁽⁶⁾ SEK(2005) 1658, Nummer 14. Der Faktor „n“ wird wie folgt berechnet: $\sqrt{\frac{GDP_n}{GDP_{avg}} \times \frac{Seat_n}{Seat_{avg}}}$ GDP n = das in Mio. EUR ausgedrückte BIP des betreffenden Mitgliedstaats, GDP avg = das durchschnittliche BIP aller Mitgliedstaaten, Seat n = Anzahl der Sitze des betreffenden Mitgliedstaats im Europäischen Parlament, Seat avg = durchschnittliche Anzahl der Sitze aller Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament.

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission – Änderung der Berechnungsmethode für Pauschalbeträge und Tagessätze für das Zwangsgeld, die von der Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgeschlagen werden, C(2019) 1396 final (Abl. C 70 vom 25.2.2019, S. 1).

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission – Anpassung der Berechnung der von der Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgeschlagenen Pauschalbeträge und Zwangsgelder nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs, C(2021) 2283 final, (Abl. C 129 vom 13.4.2021, S. 1).

In einer späteren Mitteilung aus dem Jahr 2010 ⁽⁹⁾ über die Aktualisierung der Daten für diese Berechnung legte die Kommission fest, dass der Faktor „n“ sowie andere makroökonomische Daten jedes Jahr ⁽¹⁰⁾ überarbeitet werden, um der Entwicklung der Inflation und des BIP Rechnung zu tragen.

Grundlage der diesjährigen Aktualisierung ⁽¹¹⁾ ist die Entwicklung der Inflation und des BIP in den einzelnen Mitgliedstaaten. Hierzu werden die entsprechenden Statistiken über die Inflationsrate und das BIP herangezogen, die zwei Jahre vor der Aktualisierung, d. h. 2020, erstellt wurden („t-2 Regel“), da relativ stabile makroökonomische Daten erst nach einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorliegen. Die Inflationsrate für das Bezugsjahr wird auf 1,6 % festgesetzt.

Ein wichtiger Faktor für die diesjährige Aktualisierung ist die COVID-19-Pandemie. Die Pandemie hatte im Jahr 2020 erhebliche Auswirkungen auf das BIP der Mitgliedstaaten, das auf Ebene der EU-27 um 4,4 % zurückging, und sie zeitigte unterschiedliche Auswirkungen auf Länderebene, die wiederum den Faktor „n“ beeinflussen.

II. Referenzwerte der Aktualisierung

Folgende Werte sind anzupassen:

- Der einheitliche Grundbetrag für das Zwangsgeld ⁽¹²⁾ von derzeit 2 683 EUR ⁽¹³⁾ ist entsprechend der Inflation anzupassen.
- Der einheitliche Grundbetrag für den Pauschalbetrag ⁽¹⁴⁾ von derzeit 895 EUR ⁽¹⁵⁾ ist entsprechend der Inflation anzupassen.
- Die 27 Faktoren „n“ sind gemäß dem BIP des betreffenden Mitgliedstaats und unter Berücksichtigung der Zahl seiner Abgeordnetenmandate im Europäischen Parlament anzupassen. Für die Berechnung des Pauschalbetrags und des täglichen Zwangsgeldes gilt derselbe Faktor „n“.
- Der Mindestpauschalbetrag ⁽¹⁶⁾ ist entsprechend der Inflation anzupassen.

III. Aktualisierungen

Wenn die Kommission den Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absätze 2 und 3 AEUV anruft, wendet sie für die Berechnung der Höhe der finanziellen Sanktionen (Pauschalbeträge oder Zwangsgelder) die folgenden aktualisierten Zahlen an:

- 1) Der einheitliche Grundbetrag für die Berechnung des Zwangsgeldes wird auf 2 726 EUR festgesetzt.
- 2) Der einheitliche Grundbetrag für die Berechnung des dem Pauschalbetrag zugrunde gelegten täglichen Zwangsgelds wird auf 909 EUR festgesetzt.
- 3) Der Faktor „n“ und der Mindestpauschalbetrag für die 27 EU-Mitgliedstaaten werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedstaat	Faktor „n“	Mindestpauschalbeträge (in 1 000 EUR)
Belgien	0,860	1 940
Bulgarien	0,280	632
Tschechien	0,590	1 331

⁽⁹⁾ SEK(2010) 923/3.

⁽¹⁰⁾ Siehe Aktualisierungen in den Jahren 2011 (SEC(2011) 1024 final), 2012 (C(2012) 6106 final), 2013 (C(2013) 8101 final), 2014 (C(2014) 6767 final), 2015 (C(2015) 5511 final), 2016 (C(2016) 5091 final), 2017 [C(2017) 8720 final], 2018 (C(2018) 5851 final), 2019 (C(2019) 6434 final) und 2020 (C(2020) 6043 final) im Zuge der jährlichen Anpassung der Wirtschaftsdaten.

⁽¹¹⁾ Die BIP-Daten für die diesjährige Aktualisierung wurden am 10. Januar 2022 extrahiert. Die Inflation wird anhand des impliziten BIP-Deflators gemessen.

⁽¹²⁾ Die Höhe des täglichen Zwangsgelds ergibt sich aus der Multiplikation des *einheitlichen Grundbetrags* zuerst mit den *Koeffizienten für Schwere und Dauer des Verstoßes* und dann mit dem Faktor „n“.

⁽¹³⁾ C(2021) 2283 final.

⁽¹⁴⁾ Die Höhe des täglichen Pauschalbetrags ergibt sich aus der Multiplikation des *einheitlichen Grundbetrags* (der nicht mit dem Grundbetrag für den Zwangsgeldtagessatz identisch ist) mit *einem Schwerekoeffizienten* und dem Faktor „n“. Der Pauschalbetrag wird dann auf der Grundlage der *Anzahl der Tage, die der Verstoß andauert* (entweder ab dem ersten Gerichtsurteil bis zur Abstellung der Zuwiderhandlung oder bis zum Urteil nach Artikel 260 Absatz 2 AEUV, oder ab dem Datum der Umsetzung der Richtlinie bis zur Abstellung der Zuwiderhandlung oder bis zum Urteil nach Artikel 260 Absatz 3 AEUV) berechnet. Der auf dieser Grundlage berechnete Pauschalbetrag ist anzuwenden, wenn das Ergebnis der oben genannten Berechnung den Mindestpauschalbetrag übersteigt.

⁽¹⁵⁾ C(2021) 2283 final.

⁽¹⁶⁾ Der feste Mindestpauschalbetrag wird für jeden Mitgliedstaat anhand des Faktors „n“ festgesetzt. Er wird dem Gerichtshof vorgeschlagen, wenn die Summe der Tagessätze geringer ist als der feste Mindestpauschalbetrag.

Mitgliedstaat	Faktor „n“	Mindestpauschalbeträge (in 1 000 EUR)
Dänemark	0,580	1 308
Deutschland	5,000	11 277
Estland	0,120	271
Irland	0,610	1 376
Griechenland	0,520	1 173
Spanien	2,260	5 097
Frankreich	3,750	8 458
Kroatien	0,220	496
Italien	3,110	7 014
Zypern	0,100	226
Lettland	0,140	316
Litauen	0,210	474
Luxemburg	0,170	383
Ungarn	0,470	1 060
Malta	0,080	180
Niederlande	1,340	3 022
Österreich	0,750	1 692
Polen	1,450	3 270
Portugal	0,570	1 286
Rumänien	0,750	1 692
Slowenien	0,170	383
Slowakei	0,320	722
Finnland	0,510	1 150
Schweden	0,880	1 985

Sobald diese Mitteilung angenommen ist, wird die Kommission die aktualisierten Daten auf Beschlüsse zur Anrufung des Gerichtshofs gemäß Artikel 260 AEUV anwenden.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Februar 2022

(2022/C 74/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1316	CAD	Kanadischer Dollar	1,4431
JPY	Japanischer Yen	130,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,8283
DKK	Dänische Krone	7,4411	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7112
GBP	Pfund Sterling	0,83720	SGD	Singapur-Dollar	1,5247
SEK	Schwedische Krone	10,6158	KRW	Südkoreanischer Won	1 354,50
CHF	Schweizer Franken	1,0472	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1310
ISK	Isländische Krone	142,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1937
NOK	Norwegische Krone	10,0693	HRK	Kroatische Kuna	7,5293
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 190,53
CZK	Tschechische Krone	24,527	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7420
HUF	Ungarischer Forint	357,06	PHP	Philippinischer Peso	58,114
PLN	Polnischer Zloty	4,5400	RUB	Russischer Rubel	86,3480
RON	Rumänischer Leu	4,9457	THB	Thailändischer Baht	36,800
TRY	Türkische Lira	15,3510	BRL	Brasilianischer Real	5,8965
AUD	Australischer Dollar	1,5902	MXN	Mexikanischer Peso	23,1331
			INR	Indische Rupie	85,4715

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2021**

zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Malτας, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen

(2022/C 74/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss C(2020) 9188 der Kommission ⁽³⁾ wies die Kommission den Zentralverwalter des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union an, die nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malτας, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens, Ungarns, des Vereinigten Königreichs und Zyperns für die Jahre 2021–2023 im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.
- (2) In diesem Beschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass nach Ablauf des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁴⁾ festgelegten Übergangszeitraums Flüge zwischen Flugplätzen im Gebiet der Europäischen Union und Flugplätzen im Vereinigten Königreich sowie Flüge zwischen Flugplätzen im Vereinigten Königreich gemäß der in Artikel 28a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten vorübergehenden Ausnahmeregelung, nach der die Mitgliedstaaten die Anforderungen der genannten Richtlinie in Bezug auf Emissionen aus bestimmten Flügen von und nach Flugplätzen in Ländern außerhalb des Hoheitsgebiets des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als erfüllt betrachten sollten, keinen Verpflichtungen zur Berichterstattung und zur Einhaltung der Bestimmungen im Rahmen des Emissionshandelssystems der Union (EU-EHS) unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3.

⁽³⁾ Beschluss C(2020) 9188 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malτας, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens, Ungarns und Zyperns im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽⁴⁾ ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1.

- (3) Im Dezember 2020 wurde eine Einigung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erzielt⁽⁵⁾. Das Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/2252 des Rates⁽⁶⁾ unterzeichnet und auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates⁽⁷⁾ genehmigt. Das Abkommen wurde bis zu seinem Inkrafttreten am 1. Mai 2021 vorläufig angewandt⁽⁸⁾. Das Abkommen sieht vor, dass jede Vertragspartei über ein wirksames System zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, das den Luftverkehr abdeckt, verfügen muss und dass Flüge von Flugplätzen im Gebiet des EWR zu Flugplätzen im Vereinigten Königreich unter das EU-EHS fallen.
- (4) Gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG gilt die Ausnahmeregelung in Artikel 28a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG nur im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens.
- (5) Am 17. Juni 2021 nahm die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der EU an.
- (6) Deswegen muss die Zahl der Luftverkehrszertifikate, die jedem Luftfahrzeugbetreiber für den Zeitraum 2021–2023 zugeteilt werden, angepasst werden, und die entsprechenden nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate müssen in das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union hochgeladen werden, um der Einbeziehung von Flügen, die von Flugplätzen im Gebiet des EWR abgehen und auf Flugplätzen im Vereinigten Königreich ankommen, in den Geltungsbereich des EU-EHS Rechnung zu tragen.
- (7) Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden übermittelten der Kommission ihre nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate.
- (8) Nach Auffassung der Kommission stehen die übermittelten nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Malts, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens mit Artikel 28a der Richtlinie 2003/87/EG im Einklang.
- (9) Der Zentralverwalter sollte daher angewiesen werden, die überarbeiteten Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate in das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union hochzuladen —

⁽⁵⁾ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

⁽⁶⁾ Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (Abl. L 444 vom 31.12.2020, S. 2).

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

⁽⁸⁾ Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2560).

⁽⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der Union (Abl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1).

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Der Zentralverwalter erfaßt die nationalen Zuteilungstabellen für Luftverkehrszertifikate Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltes, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens mit den im Anhang enthaltenen endgültigen Jahresmengen für die kostenlos zuzuteilenden Luftverkehrsemissionszertifikate für den Zeitraum 2021–2023 im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union.

Brüssel, den 13. Dezember 2021

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen für die Jahre 2021 bis 2023

Hinweis: Bei den Werten für die Jahre 2021 bis 2023 handelt es sich um Gesamtwerte, die sich aus der Anwendung des jährlichen linearen Kürzungsfaktors von 2,2 % ergeben.

Mitgliedstaat:

Belgien

EHS-KENNUNG	Name des Betreibers	2021	2022	2023
1905	3M COMPANY	14	14	14
00123	ABELAG AVIATION	293	287	280
7649	ABX Air Inc	9 507	9 294	9 080
33612	Allied Air Ltd	54	53	52
1084	Belgian Air Force	154	151	147
908	Brussels Airlines N.V. / S.A.	271 849	265 734	259 619
4369	CAL CARGO AIRLINES	1 079	1 054	1 030
f11336	Corporate Wings LLC	1	1	1
f11102	FedEx Express Corporate Aviation	4	3	3
13457	Flying Partners CVBA	77	75	73
29427	Flying Service	247	242	236
24578	G.A.F.I. Ltd	3	3	3
29980	Hainan Airlines	37	36	35
24997	JET AIRWAYS (INDIA) LTD	33	32	32
28582	Jet Aviation Business Jets AG for INTER-WETAIL AG	14	13	13
27709	Kalitta Air LLC	1 560	1 525	1 490
31207	N604FJ LLC	3	2	2

2344	SAUDI ARABIAN AIRLINES	2 962	2 895	2 828
27769	SEA AIR	21	20	20
26784	Southern Air Inc	50	49	48
27011	TNT Airways S.A.	101 181	98 905	96 629
30011	TUI Airlines Belgium	95 794	93 639	91 484
36269	VF International SAGL	19	19	18
	INSGESAMT	484 956	474 046	463 137

Mitgliedstaat:

Bulgarien

11775	AIR VIA Ltd.	48 273	47 187	46 101
28445	BH Air Ltd	27 434	26 817	26 200
29056	BULGARIAN AIR	73 968	72 304	70 640
27538	BULGARIAN AIR CHRTR.	26 925	26 319	25 713
	INSGESAMT	176 600	172 627	168 654

Mitgliedstaat:

Tschechien

34430	CAIMITO ENTERPRISES LIMITED	13	13	13
859	Ceské aerolinie a.s.	245 321	239 802	234 284
24903	Travel Service a.s.	115 423	112 826	110 230
	INSGESAMT	360 757	352 641	344 527

Mitgliedstaat:

Dänemark

3456	Air Alsie A/S	380	372	363
22466	Air Greenland AS	155	151	148
366	Danish Air Transport A/S	5 556	5 431	5 306
26272	Execujet Europe A/S	35	34	33
32158	Jet Time A/S	41 154	40 228	39 302
12230	Nordic Aviation Capital A/S	9	8	8
142	P/F Atlantic Airways	605	591	578
9918	Star Air A/S	86 243	84 303	82 363
4357	SUN-AIR of Scandinavia	5 783	5 653	5 523
46967	Sunclass Airlines ApS	172 640	168 756	164 873
31527	SYMPHONY MILLENNIUM LTD.	1	1	1
	INSGESAMT	312 561	305 528	298 498

Mitgliedstaat:

Deutschland

3647	Adolf Würth GmbH & Co. KG	152	148	145
6802	Aero Personal s.a. de c.v.	9	9	8
156	Aeroflot - Russian Airlines	273	267	261
35126	Aerologic GmbH	8 091	7 909	7 727
201	AIR CANADA	123	120	118
33133	Air China Cargo Co. Ltd	8 537	8 345	8 153
786	Air China Limited	31	31	30

237	Air India Ltd.	45	44	43
32419	AirBridgeCargo Airlines LLC	2 119	2 072	2 024
22317	Air-Service GmbH	19	18	18
21756	Airtrans Flugzeugvermietungs GmbH	32	32	31
33706	Arcas Aviation GmbH & Co. KG	8	8	7
19480	Asiana Airline	6 569	6 421	6 274
14559	ASW Air-Service Werkflugdienst GmbH & Co.KGFlughafen Geb. 34722335 Hamburg	12	11	11
20979	Atlas Air Inc.	837	818	800
27868	Atlasjet Airlines	164	161	157
516	Bahag Baus Handelsgesellschaft AG Zug/Schweiz Zweigniederlassung Mannheim	8	8	7
30586	BALL CORP	1	1	1
509	BASF SE	38	37	36
25978	Bauhaus Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH & Co.vertreten durch die Bauhaus Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH	9	9	8
32764	BHARAT FORGE	3	3	3
3166	BLACK & DECKER	2	2	2
23956	Blue Sky Airservice GmbH	4	4	4
14658	BMW AGBMW Flight ServiceLieferanten Nr 915508-10G.A.T P.O. BOX85356 München-Flughafen	61	59	58
6667	BOMBARDIER AEROSPACE	10	10	9
31614	Bombardier Transportation GmbH -3	10	10	9
1778	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	415	405	396
15176	Bundespolizei-Fliegergruppe	31	31	30
19823	CA „Air Moldova“ IS	1 013	990	968
5800	CATHAY PACIFIC	6 960	6 804	6 647

35418	Challenge Aero AG	2	2	2
824	Condor Flugdienst GmbH	201 127	196 602	192 078
26466	DC Aviation GmbH	421	411	402
30996	Deere & Company	3	3	3
4484	Delta Air Lines Inc.	609	596	582
8980	Delta Technical Services Ltd	8	8	7
1776	Deutsche Lufthansa AG	2 000 943	1 955 932	1 910 921
35715	DHL Air Limited	2 049	2 003	1 957
967	Direct Air Service GmbH & Co. KG	14	13	13
2044	Dr. August Oetker KG	21	20	20
28795	DULCO Handel GmbH & Co. KG	17	16	16
8082	E.I. du Pont de Nemours and Company	3	3	3
24568	ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG	25	25	24
996	EGYPTAIR	246	241	235
9807	EMIRATES	13 712	13 403	13 095
29929	ETIHAD AIRWAYS	200	196	191
36121	European Air Transport Leipzig GmbH	301 879	295 089	288 298
8272	Farnair Switzerland AG	7 271	7 108	6 944
14557	Firma Steiner FilmInhaber Herr Siegfried Steiner	16	15	15
32678	Fresena Flug GmbH & CO KG	12	11	11
28944	Germanwings GmbH	362 409	354 256	346 104
26105	Hansgrohe AG	21	20	20
32953	HeidelbergCement AG	14	13	13
33269	Herrenknecht Aviation GmbH	15	14	14
27680	HURKUS HAVAYOLU TASIMACILIK VE TICARET A.S. (firmierend als FREEBIRD AIRLINES)	575	562	549

35785	ifm traviation gmbh	34	33	33
1528	Iran Air	2 397	2 343	2 289
1562	Jat Airways	413	403	394
28589	Jet Aviation Business Jets AG for FANCOURT FLUGCHARTER GmbH & CO KG	2	2	2
21462	Johnson Controls Inc	77	76	74
21723	Joint Stock Company Ural airlines	25	25	24
f10653	Kimberly-Clark Corporation	3	3	3
1652	KOREAN AIR LINES CO. LTD.	21 107	20 632	20 158
1673	KUWAIT AIRWAYS	6 155	6 016	5 878
6383	Lechair GmbH	3	3	3
42192	Liebherr Geschäftsreiseflugzeug GbR	27	27	26
15456	Luftfahrt-Bundesamt Hermann-Blenk-Straße 26 38108 Braunschweig	11	11	10
3857	Lufthansa Cargo AG	8 067	7 885	7 704
25067	MNG Havayollari ve Tasimacilik A.S. (MNG Airlines)	1 909	1 866	1 823
24270	Montenegro Airlines	55	0	0
12218	Nike Inc	9	9	8
567	OBO JET-Charter GmbH	23	23	22
22820	Oman Air	82	80	78
25059	Omni Air International	11 276	11 023	10 769
17692	ONUR AIR TASIMACILIK A.S.	2 383	2 330	2 276
23244	Open Joint Stock Company „Rossiya Airlines“ JSC „Rossiya Airlines“	58	56	55
8236	Owens Corning	2	2	2
12648	Pacelli-Beteiligungs GmbH & Co. KG	4	4	4

10690	PEGASUS HAVA TASIMACILIGI A.S.	1 288	1 259	1 230
22294	PENSKE JET INC	1	1	1
775	Pentastar Aviation LLC	6	6	6
3751	PROCTER & GAMBLE	5	5	5
2196	QANTAS AIRWAYS	69	68	66
21912	QATAR AIRWAYS	334	327	319
606	Robert Bosch GmbH	74	73	71
24784	Samsung Techwin	1	1	1
18991	SAP AG	27	27	26
38681	Silk Way West Airlines	530	518	506
2463	SINGAPORE AIRLINES	14 547	14 220	13 892
31870	Sm Aviation Service GmbH	5	5	5
29841	Spirit of Spices GmbH	3	3	3
5216	SRILANKAN AIRLINES LIMITED	2 193	2 143	2 094
29368	Star Aviation Ltd	5	5	5
15526	STATE ENTERPRISE ANTONOV DESIGN BUREAU	2 846	2 782	2 718
10201	SunExpress	1 543	1 509	1 474
2681	Thai Airways International Public Company Limited	165	162	158
31353	Tidnish Holdings Limited	1	1	1
37070	Trevo Aviation Limited	23	23	22
1389	TUIfly GmbH	211 900	207 134	202 367
32741	Ulla Popken GmbH	15	14	14
2782	UNITED AIRLINES	740	724	707
8960	United Parcel Service Co.	116 462	113 842	111 223
18224	UZBEKISTAN AIRWAYS	103	100	98
31669	Vacuna Jets Limited	9	9	8
2833	Viessmann Werke GmbH & Co.KG	81	79	78

18671	Volga-Dnepr Airlines LLC	9 111	8 906	8 701
2840	VOLKSWAGEN AG VOLKSWAGEN AirService	481	470	460
1323	WEKA Flugdienst GmbH	13	12	12
30605	Wheels Aviation Ltd.Montreal Avenue D-41577836 Rheinmünster	10	10	9
27514	Wirtgen Beteiligungsgesellschaft mbH	10	10	9
5960	Zeman FTL	35	34	34
	INSGESAMT	3 343 956	3 268 683	3 193 460

Mitgliedstaat:

Estland

38604	SmartLynx Airlines Estonia	9 716	9 498	9 279
30036	ULS AIRLINES CARGO (ehemals KUZU AIRLINES CARGO)	395	386	377
	INSGESAMT	10 111	9 884	9 656

Mitgliedstaat:

Irland

132	AER LINGUS	478 073	467 319	456 564
29670	AERO WAYS	5	5	5
298	AIR CONTRACTORS	12 201	11 926	11 652
31782	AMERIPRISE FINANCIAL	1	1	1
35166	AT&T INC	1	1	1
27087	AVIONETA LLC	3	3	3
1537	BAXTER HEALTH CARE	2	2	2

6890	BECTON DICKINSON	2	2	2
33247	BLUE CITY HOLDINGS LLC	2	2	2
29250	CENTURION AVTN SRVCS	7	7	6
21455	CITYJET LIMITED	54 321	53 099	51 877
36082	CMC GROUP INC	3	3	3
131	Comhfhorbairt Gaillimh (firmierend als Aer Arann)	13 383	0	0
32509	COOK AIRCRAFT LEASING	3	3	3
28444	CROSS AVIATION LTD	36	35	34
6064	DUBAI AIR WING	42	42	41
1009	Eli Lilly and Company	2	2	2
23828	EMC Corporation	90	88	86
29521	FAIRMONT AVIATION SE	3	3	3
21578	FEDERAL-MOGUL	2	2	2
18781	FJ900 Inc.	5	5	5
9532	FL AVIATION CORPORATION	7	7	6
f10208	FLIGHTSTAR CORPORATION	3	3	3
22958	GROUP HOLDINGS Inc	3	3	3
28219	Harley-Davidson Motor Company Group LLC.	2	2	2
29387	HARBERT FUND ADVISORS INC.	1	1	1
21857	HARSCO Corporation	4	4	4
21409	IRVING AIR SERVICE INC	2	2	2
f10275	JELD-WEN Inc.	1	1	1
1584	JOHNSON & JOHNSON	2	1	1
f10286	KANSAS CITY LIFE INSURANCE COMPANY	2	2	2
20894	KOHLER CO	3	3	3
1823	LOCKHEED MARTIN CORPORATION	1	1	1
27893	MERCK & CO	2	2	2
2079	OWENS-ILLINOIS GENERALINC.	6	6	6

F10361	PNC FINANCIAL SERVICES GROUP	1	1	1
32096	PRIME AVIATION JSC	8	8	8
8651	RYANAIR LIMITED	3 557 748	3 477 717	3 397 686
3696	TEXAS INSTRUMENTS INC	2	2	2
25363	THE BOEING COMPANY	3	2	2
26380	THE HERTZ CORPORATION	6	6	6
2797	UNITED STATES STEEL	12	12	12
29120	VEN AIR	9	9	9
8142	VIRGIN ATLANTIC AIRWAYS LTD	173	169	165
36499	WARNER CHILCOTT	1	1	1
f10815	Washington Penn Plastic Company	6	6	6
f10485	XEROX CORPORATION	2	2	2
	INSGESAMT	4 116 197	4 010 523	3 918 231

Mitgliedstaat:

Griechenland

20514	AEGEAN AIRLINES SA	369 755	361 437	353 120
39537	AIR CANADA ROUGE LP	44	43	42
40100	ELLINAIR S.A.	1 591	1 556	1 520
31722	GAINJET S.A.	225	220	215
34624	OLYMPIC AIR	184 160	180 017	175 874
9012	S & K (BERMUDA)	41	40	39
31109	SKY EXPRESS S.A.	2 936	2 870	2 804
	INSGESAMT	558 752	546 183	533 614

Mitgliedstaat:

Spanien

26560	245 Pilot Services	1	1	1
8740	ABBOTT LABORATORIES	5	5	5
160	Aerolíneas Argentinas	25	24	23
2880	Aerovías de Mexico S.A de C.V	33	32	32
9345	AIR EUROPA LINEAS AEREAS S.A.U	239 195	233 814	228 434
22380	AIR NOSTRUM	169 923	166 101	162 278
f10006	Air Products & Chemicals Inc	1	1	1
36793	AIRLEASE CORPORATION	1	1	1
29159	AIRMAX LLC	1	1	1
36637	Alba Star, S.A.	12 627	12 343	12 059
21575	ARABASCO	6	6	6
12669	BA CITYFLYER LTD	9 534	9 319	9 105
2621	Binter Canarias, S.A.	2	2	1
24180	CORPORACION YGNUS AIR S.A.	8 684	8 489	8 293
35909	COVINGTON AVIATION	1	1	1
8808	Eastman Kodak Company	2	2	2
30842	EJS AVIATION SERVICES LTD	1	1	1
4025	EMBRAER	3	3	3
31186	ENGUIA GEN CE LTDA	1	1	1
40052	Evelop Airlines, S.L.	11 949	11 680	11 411
27226	Executive Airlines S.L.	306	299	292
26852	Executive Skyfleet Inc	5	5	5
5453	FLYBE limited	50 188	49 059	47 930
10992	FLYING LION Ltd	3	3	3
4402	GESTAIR S.A.	225	220	215

25841	GF AIR	4	3	3
38329	IBERIA EXPRESS	21 971	21 476	20 982
1475	IBERIA Líneas Aéreas de España S.A. Operadora	744 366	727 622	710 877
28586	Jet Aviation Business Jets AG (JBJA) for GO AHEAD INTERNATIONAL LTD.	18	17	17
7532	JET2.COM LIMITED	142 061	138 865	135 669
6281	JOHNSON SC AND SON	1	1	1
30440	Lark Aviation	1	1	1
1689	Latam Airlines Group, S.A.	20 850	20 381	19 912
15453	OJSC „TRANSAERO Airlines“	7	7	7
35266	PCS Aviation Services LLC	1	1	1
32000	PRIVILEGE STYLE S.A.	12 570	12 287	12 005
32852	Priyan Foundation	6	6	6
29804	PUNTO FA S.L.	18	17	17
f11770	REAL WORLD TOURS INC	1	1	1
29825	SAS Institute Inc.	7	7	7
30794	SLEEPWELL AVIATION LTD	4	4	4
31936	SQUADRON AVIATION SERVICES LIMITED	3	3	3
11309	SWIFTAIR S.A.	15 862	15 505	15 149
34933	TAILWIND HAVA YOLLARI A.S.	106	104	102
30131	TUI Airways Limited	366 484	358 240	349 996
24765	UNICASA IND DE MOVEIS SA	1	1	1
29086	Vim Airlines	7	7	7
38266	VOLOTEA, S.A.	97 868	95 666	93 465
30190	VUELING AIRLINES S.A.	679 072	663 797	648 521
29378	WAMOS AIR S.A.	16 262	15 896	15 530
	INSGESAMT	2 620 273	2 561 328	2 502 388

Mitgliedstaat:

Frankreich

4306	ACCOR SA	14	14	14
28604	AFRIQYAH AIRWAYS	60	58	57
186	AIR ALGERIE	27	27	26
35192	Air Arabia Maroc	25	24	24
29420	AIR AUSTRAL	2 157	2 109	2 060
30304	AIR CARAIBES	47	46	45
227	Air France	1 488 354	1 454 873	1 421 393
252	AIR MADAGASCAR	557	544	532
261	Air Mauritius Ltd	739	723	706
5636	AIR SEYCHELLES	1 554	1 519	1 484
5633	AIR TRANSAT	2 722	2 661	2 599
29815	Aircairo	966	944	922
24094	Airbus Transport International	26 163	25 575	24 986
369	AMERICAN AIRLINES	613	599	585
35644	AMY'S KITCHEN INC.	5	5	4
35895	ANDROMEDA LTD	1	1	1
6188	Apex Oil Company Inc.	4	4	4
406	ARKIA ISRAELI AIRLINES LTD („Arkia“)	37	36	35
27518	ASL AIRLINES FRANCE SA	56 895	55 615	54 335
436	AURIGNY AIR SERVICES LIMITED	8	8	8
29467	AVIALAIR	12	11	11
6323	BANLINE AVIATION	18	18	17
9170	BEL AIR LIMITED	7	7	7
30067	BONGRAIN BENELUX S.A.	22	22	21

4790	BOUYGUES	23	23	22
32578	CALVIN KLEIN STUDIO LLC	1	1	1
10054	CCM Airlines	63 991	62 551	61 112
31445	Celestial Airways	1	1	1
f10770	Charles Schwab	2	2	2
29834	China Cargo Airlines Co.Ltd.	8 522	8 330	8 138
12141	China Eastern Airlines Co.Ltd.	11	11	11
31057	CLOUD AIR SERVICES LTD	3	3	3
9049	COLLEEN CORP	2	2	1
6369	Corsair	5 254	5 135	5 017
30051	COSTA AZZOURA LTD.	2	2	2
12219	Cox Enterprises Inc	1	1	1
35062	CPI Aviation LLC	8	8	8
F10210	CROWN CORK & SEAL	3	3	3
33204	CTC AVIATION JET SERVICES LTD	19	19	18
18972	DASSAULT AVIATION	20	20	19
1139	Dassault Falcon Jet	3	3	3
9703	Disney Aviation Group	1	1	1
944	DONINGTON AVIATION	14	13	13
7028	Dow Chemical Company The	5	5	5
24571	DSWA LLC	1	1	1
32311	Elysair-OpenSkies	121	118	115
23881	EXECUTIVE JET MANAGEMENT	52	51	50
1147	Federal Express Corporation, firmierend als FedEx Express	72 383	70 755	69 127
7521	FORMULA ONE MNGMT	68	67	65
35426	FTC Consulting AG	1	1	1

32164	FUTURA TRAVELS	2	2	2
7618	GAMA AVIATION LTD	284	277	271
9002	GIE ATR	8	8	8
1365	GULF AIR	47	46	45
5362	Halliburton Energy Services	6	6	6
32412	Hamilton Aviation Inc	1	1	1
21879	ISRAIR Airlines and Tourism LTD	24	23	23
1559	JAPAN AIRLINES INTERNATIONAL Co. Ltd	2 277	2 225	2 174
28006	JAPAT AG	14	14	13
32707	Jet Aviation Business Jets AG for MASC AIR LIMITED	1	1	1
31488	Jet Aviation Business Jets AG for YYA AVIATION LTD.	4	4	4
24536	JPMORGAN CHASE BANK National Association	1	1	1
31595	JSC Premier Avia	5	5	5
6510	KALAIR LTD	3	3	3
4489	Limited Service Corporation	25	25	24
7764	LVMH SERVICES	27	26	26
19696	LYRECO	31	30	29
34154	MARCO POLO AVIATION LTD	1	1	1
1976	Maritime Investment & Shipping Co Ltd	12	12	12
1855	Middle East Airlines - Airliban s.a.l.	40	39	38
1098	MIL FRANCE	336	328	321
35455	Mont Blanc Aviation Ltd.	3	3	3
31095	NETJETS INTERNATIONAL	32	31	31
35373	Next Generation Ventures	1	1	1
31199	Nissan Corporate Aviation	2	2	2
32959	NOFA	1	1	1

10326	NOUVELAIR TUNISIE	3 093	3 024	2 954
2088	PAKISTAN INTERNATIONAL AIRLINES CORP.	3 229	3 156	3 084
17921	PLANE SAILING LTD	7	7	7
31920	PRESTBURY TWO LLP	2	2	2
28189	ProAir-Charter-Transport GmbH	4	4	4
22432	QATAR AMIRI FLIGHT	224	219	214
31585	QUALCOMM Incorporated	2	2	2
35828	Related Companies	2	2	2
258	Royal Air Maroc	1 301	1 271	1 242
25946	Salem Aviation	4	4	4
5432	SAUDI OGER	31	30	30
32411	Scotts Miracle-Gro	5	5	5
1249	SELIA	47	46	44
2752	Société Tunisienne de l'Air „TUNISAIR“	1 093	1 068	1 043
2642	SYRIAN ARAB AIRLINES	892	872	852
159	TAG AVIATION S.A.	119	117	114
26684	TAG AVIATION UK LTD	338	330	322
4386	TAM Linhas Aéreas S.A.	103	101	99
799	The Coca-Cola Company	3	2	2
4744	TITAN AIRWAYS	2 164	2 115	2 067
32673	Transavia France	57 154	55 868	54 582
28237	TWIN JET	1 975	1 930	1 886
19445	Vietnam Airlines	5	5	5
33703	Viking Aviation Ltd	1	1	1
23592	Vulcan Inc.	3	3	3
32120	WILDERNESS POINT ASSOC	1	1	1
	INSGESAMT	1 806 509	1 765 870	1 725 233

Mitgliedstaat:

Kroatien

12495	Croatia Airlines hrvatska zrakoplovna tvrtka d.d.	71 755	70 140	68 526
	INSGESAMT	71 755	70 140	68 526

Mitgliedstaat:

Italien

11479	Air Dolomiti S.p.A. LARE	3 232	3 159	3 087
11698	AIR ITALY S.P.A.	228 648	223 504	218 361
23132	Albanian Airlines	4	4	3
28123	AMRASH	3	3	3
36153	BAYHAM LIMITED	8	8	8
20198	Belavia - Belarusian Airlines	29	29	28
8974	BERWIND CORPORATION	3	3	3
590	BRITISH AIRWAYS PLC	542 984	530 769	518 555
35318	CARGOLUX ITALIA	7 824	7 648	7 472
26954	Carnival Corporation	2	2	2
36770	CHEMIPLASTICA AVIATION LTD	2	2	2
f10307	Colony Advisors, LLC	5	5	5
32850	Consolidated Press Holdings Limited	5	4	4
31211	CSC TRANSPORTATION INC	1	1	1
33586	E+A Aviation Ltd.	4	3	3
1039	Ethiopian Airlines Enterprise	10 851	10 607	10 363
35213	GEDEAM TOURISM S.A.	22	21	21

23240	GTC Management Services	2	2	2
493	J C BAMFORD EXCAVATORS LIMITED	35	34	33
f10781	LUCKY FIVES LLC	4	4	3
32051	MERIDIAN AIR COMPANY LTD.	309	302	295
28484	Neos	16 061	15 700	15 338
31232	Petroff Air Ltd	12	12	11
8487	Poste Air Cargo S.R.L.	14 741	14 409	14 078
f10400	SERVICIOS AEREOS SUDAMERICANOS S.A.	3	3	3
8484	SIRIO S.p.A.	310	303	296
34831	Società Aerea Italiana S.p.A.	966 446	944 706	922 966
22663	TAVISTOCK	4	4	4
f11186	Trinity Broadcasting of FL. Inc.	1	1	1
26545	WIDEWORLD SERVICES LTD.	6	6	5
29423	Wind Jet S.p.a.	137 603	134 507	131 412
	INSGESAMT	1 929 164	1 885 765	1 842 368

Mitgliedstaat:

Zypern

10639	AIRSTAR CORPORATION	3	3	3
7132	Joannou & Paraskevaides (Aviation) Limited	16	16	15
	INSGESAMT	19	19	18

Mitgliedstaat:

Lettland

23085	„AirBaltic Corporation“ A/S	181 349	177 270	173 190
21470	SmartLynx Airlines Limited	9 005	8 803	8 600
	INSGESAMT	190 354	186 073	181 790

Mitgliedstaat:

Luxemburg

724	Cargolux Airlines Interantional SA	20 344	19 887	19 429
f11328	eBay Inc.	1	1	1
26052	Global Jet Luxembourg	257	251	246
1781	LUXAIR Société de Navigation Aérienne S.A.	51 827	50 661	49 495
29957	West Air Luxembourg SA	5 350	5 229	5 109
32947	YANGTZE RIVER EXPRESS AIRLINES Company Limited	3 324	3 249	3 174
	INSGESAMT	81 103	79 278	77 454

Mitgliedstaat:

Ungarn

29227	CityLine Hungary Kft	3 189	3 118	3 046
27768	Smartwings Hungary Kft.	5 577	5 451	5 326
30078	WIZZ AIR HUNGARY LTD	604 841	591 235	577 629
	INSGESAMT	613 607	599 804	586 001

Mitgliedstaat:

Malta

256	AIR MALTA PLC	141 734	138 546	135 358
34461	Comlux Malta Ltd.	58	56	55
38482	Vista Jet Ltd	87	85	83
	INSGESAMT	141 879	138 687	135 496

Mitgliedstaat:

Niederlande

2297	ALIA ROYAL JORDANIAN	518	506	495
29157	BROKERAGE & MANAGMT	4	4	4
6984	China Airlines	5 538	5 414	5 289
24134	CHINA SOUTHERN	3 177	3 106	3 035
30777	Corendon Airlines	645	631	616
37301	Corendon Dutch Airlines B.V.	36 571	35 749	34 926
22713	Eastman Chemical Company	2	2	2
29824	EIE EAGLE INC ESTABLISHMENT	2	2	2
1005	ELAL israeli airlines	1 245	1 217	1 189
14846	EVA AIR	5 039	4 925	4 812
3735	KENYA AIRWAYS	45	44	43
12405	KOM Activity I B.V.	10	10	9
1640	Koninklijke Luchtvaart maatschappij NV	701 677	685 893	670 109

29439	Liberty Global Europe BV	22	21	21
f11885	Liberty Global Inc.	2	2	2
1801	MALAYSIA AIRLINES	1 075	1 050	1 026
1833	Martinair Holland N.V.	1 686	1 648	1 611
278	Nippon Cargo Airlines	6 378	6 234	6 091
2440	Shell Aircraft International	18	17	17
2723	Transavia Airlines CV	399 711	390 719	381 728
30852	TUI Airlines Nederland BV	35 028	34 240	33 452
	INSGESAMT	1 198 393	1 171 434	1 144 479

Mitgliedstaat:

Österreich

31943	AMGEN	4	4	4
27885	Austin Jet Holding GmbH	14	13	13
440	Austrian Airlines AG	400 165	391 164	382 162
33061	Avcon Jet Aktiengesellschaft	77	75	74
45083	easyJet Europe Airline GmbH	1 793 005	1 752 672	1 712 338
30323	International Jet Management GmbH	135	131	128
9965	Magna International Inc.	2	2	2
35956	Pegasus Jet Ltd.	5	5	5
45298	Sparfell GmbH	175	171	167
25989	The Flying Bulls GmbH	14	14	13
19210	Ukraine International Airlines	3 216	3 144	3 071
	INSGESAMT	2 196 812	2 147 395	2 097 977

Mitgliedstaat:

Polen

36143	Enter Air Sp. Z o.o.	67 529	66 010	64 491
30797	Magellan Pro-Service Sp. z o.o.	11	11	11
1763	POLSKIE LINIE LOTNICZE LOT S.A.	211 759	206 995	202 232
38446	Smartwings Poland Sp. z o.o.	53	52	51
	INSGESAMT	279 352	273 068	266 785

Mitgliedstaat:

Portugal

9568	Air Bear	4	4	4
10014	ANADARKO PETROLEUM CORPORATION	1	1	1
24973	Flight Management Corporation	2	1	1
32417	IBIS PARTICIPACOES E SERVICOS LTDA	3	3	3
23781	Netjets Transportes Aereos SA	3 146	3 075	3 005
25573	SATA INTERNACIONAL S.A.	469	459	448
5683	SWAGELOK	2	2	2
388	TAAG - Linhas Aéreas de Angola - Angola Airlines	2	2	2
2649	TRANSPORTES AEREOS DECABO VERDE-SA	15	15	14
2656	Transportes Aéreos Portugueses S.A.	484 086	473 197	462 307
27218	White Airways S.A.	1 970	1 926	1 882
	INSGESAMT	489 700	478 685	467 669

Mitgliedstaat:

Rumänien

30600	BLUE AIR AVIATION S.A.	143 492	140 264	137 036
26254	CARPATAIR S.A.	24 076	23 535	22 993
2658	S.C. TAROM S.A.	128 848	125 950	123 051
	INSGESAMT	296 416	289 749	283 080

Mitgliedstaat:

Slowakei

36243	Travel Service a.s. organizacná zložka Slovensko	11 786	11 521	11 256
	INSGESAMT	11 786	11 521	11 256

Mitgliedstaat:

Finnland

380	Alticor Inc.	3	3	3
372	AMERICAN EXPRESS	1	1	1
8930	METROPOLITAN LIFE	5	5	5
1167	Finnair Oyj	467 129	456 621	446 113
22109	FRANKLIN TEMPLETON TRAVEL INC.	7	7	7
8849	HONEYWELL INTERNATIONAL Inc	12	12	12
32127	River Aviation Oy	35	34	33
37304	Verizon Corporate Services Group Inc.	3	3	3
	INSGESAMT	467 195	456 686	446 177

Mitgliedstaat:

Schweden

30326	Amapola Flyg AB	5 510	5 386	5 262
31345	ATLANTIC AIRLINES UK	1 799	1 758	1 718
21131	ATRAN	2 338	2 285	2 233
22830	Braathens Regional Airways AB	75 880	74 173	72 466
1116	MIL SWEDEN	90	88	86
24970	Nova Airlines AB	56 716	55 440	54 164
2351	Scandinavian Airlines System SAS	1 198 730	1 171 765	1 144 800
23235	TUIfly Nordic AB	91 821	89 755	87 690
20170	West Air Sweden AB	13 197	12 900	12 604
	INSGESAMT	1 446 081	1 413 550	1 381 023

Derzeit von der Schweiz verwaltete Luftfahrzeugbetreiber

33938	AMAC AEROSPACE	4	4	4
2850	easyJet Switzerland SA	152 013	148 594	145 174
6101	Edelweiss Air AG	15 466	15 118	14 770
29471	Jet Aviation Zurich-Airport AG	99	97	94
31311	MSC Aviation S.A.	23	22	22
28494	Swiss International Air Lines Ltd.	229 766	224 597	219 429
	INSGESAMT	397 371	388 432	379 493

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10620 — GIP / SSE / OTTP / SCOTIA GAS NETWORKS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 74/05)

1. Am 7. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Global Infrastructure Partners („GIP“) (USA),
- Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“) (Kanada),
- SSE plc („SSE“) (UK),
- Scotia Gas Networks Ltd („SGN“) (UK).

GIP, OTTP und SSE werden die gemeinsame Kontrolle über SGN im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GIP: führender unabhängiger Verwalter von Infrastrukturfonds mit Schwerpunkt auf Verkehr, Energie, Abfall und weiteren Sektoren;
- OTTP: Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage von Pensionskassenkapital;
- SSE: multinationales Energieunternehmen. Das Kerngeschäft von SSE besteht aus drei Segmenten: i) SSEN Transmission: Eigentum, Betrieb und Unterhaltung des Stromübertragungsnetzes im Norden Schottlands, ii) SSEN Distribution: Eigentum, Betrieb und Unterhaltung der Stromverteilungsnetze im Norden Schottlands sowie in Mittel- und Südengland und iii) SSE Renewables: Entwicklung, Bau, Betrieb und Eigentum von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;
- SGN: zweitgrößtes Gasverteilernetz im Vereinigten Königreich. SGN ist Eigentümer von Scotland Gas Networks plc und Southern Gas Networks plc. Diese beiden Netze decken ganz Schottland, Süd-London und den Südosten Englands ab.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10620 — GIP / SSE / OTPP / SCOTIA GAS NETWORKS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung der geänderten Produktspezifikation nach Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

(2022/C 74/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„SALINĀTĀ RUDZU RUPJMAIZE“

EU-Nr.: TSG-LV-1043-AM01 – 30. Dezember 2020

Mitgliedstaat oder Drittland: Lettland**1. Einzutragende(r) Name(n)**

„Salinātā rudzu rupjmaize“

2. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

Klasse 2.24 Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3. Gründe für die Eintragung**3.1. Es handelt sich um ein Erzeugnis, das**

- eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht;
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Die Besonderheit des „salinātā rudzu rupjmaize“ wird durch das Rezept und die Erzeugungstechnologie geprägt.

Im Unterschied zu anderen Roggenbrotarten wird bei dem Rezept keine Brothefe hinzugegeben, und zu den Zutaten gehören grobes Roggenmehl, ungefähr 0,8 % Kümmel, 8–16 % Zucker sowie bis zu 3 % unfermentiertes Roggenmalz.

Die Besonderheit der Technik besteht darin, dass vor der Teigzubereitung etwa 30 % des Roggenmehls gesüßt, also überbrüht werden, und die Brühmasse mindestens 12 Stunden ruhen gelassen und eingesäuert wird. Zudem wird die Brühmasse in Bottichen aus Laubholz zubereitet, in denen sie langsamer als in Metallkesseln oder anderen Behältnissen abkühlt. Die Brühmasse hält nach dem Überbrühen des Mehls mit heißem Wasser (von 85–95 °C) noch zwei bis vier Stunden eine Temperatur von 63–65 °C. Während dieser Zeit bildet sich Zucker durch Spaltung von Stärke und so entsteht der süße Geschmack. An den Bottichwänden wiederum bleiben Milchsäurebakterien von der zuvor eingesäuerten Brühmasse haften, wodurch beim Abkühlen der Masse schrittweise eine Milchsäuregärung eingeleitet und der Säuregehalt erhöht wird. Die Milchsäuregärung verhindert die Entwicklung unerwünschter

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Mikroorganismen. Während der langen Zeit der Zubereitung von Brühmasse und Sauerteig vermehren sich die Mikroorganismen in ausreichender Menge und führen so zu dem erforderlichen Säuregehalt des Brotes, zur Bildung von Aromastoffen und Poren, sodass keine Brothefe hinzugegeben werden muss.

Ein weiteres spezifisches Merkmal des in Lettland hergestellten „salinātā rudzu rupjmaize“ besteht darin, dass während der Zubereitung von Brühmasse und Teig Kümmel hinzugegeben wird, wodurch das Brot ein besonderes Kümmelaroma annimmt.

Auch das Aussehen des handgeformten länglichen Brotlaibs, der mindestens doppelt so lang wie breit ist, mit den abgerundeten Enden, die glatte und glänzende, mit Stärkekleister überstrichene dunkelbraune Kruste und die aromatische Brotkrume sind besondere Merkmale dieses in Lettland gebackenen Roggenbrot. Das „salinātā rudzu rupjmaize“ wird im heißen Lehmofen und nicht in Formen oder Pfannen gebacken. Hierdurch wird eine intensive Wärmeübertragung ermöglicht, damit das handgeformte Brot seine Form beibehält; außerdem erhält das Brot so mehr Volumen und es bildet sich eine festere Brotkruste.

3.2. Name:

- ist traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden;
- bringt die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck.

Das Wort „salināt“ bedeutet „padarīt saldu“ (süß machen), „saldināt“ (süßen), zum Beispiel durch Überbrühen von Mehl mit heißem Wasser (K. Karulis. „*Latviešu etimoloģijas vārdnīca*“ [Lettisches etymologisches Wörterbuch], Band II, 1992). Es handelt sich um ein altes Wort, das seit dem 18. Jahrhundert, häufiger im westlichen Teil Lettlands, verwendet wird.

Unter der Bezeichnung „salinātā rudzu rupjmaize“ (gesüßtes grobes Roggenbrot) versteht man aus grobem Roggenmehl gebackenes Brot, für dessen Herstellung eine Brühmasse verwendet wird, also ein Teil des Mehls mit heißem Wasser überbrüht und das Brot so gesüßt wird.

Die Ethnografin Indra Čekstere schreibt in ihrer Forschungsarbeit „*Mūsu maize. Our daily bread*“ (2004), dass auf lettischen Höfen „meist *salinātā rudzu rupjmaize*“ gebacken wird. Dabei überbrüht man in einem Backtrog Mehl mit heißem Wasser.

4. Beschreibung

4.1. Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Nummer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

„Salinātā rudzu rupjmaize“ (gesüßtes grobes Roggenbrot) ist ein in Lettland gebackenes natürlich gesäuertes Brot aus grobem Roggenmehl, dessen Erzeugungstechnik die Zubereitung einer Brühmasse und eines Sauerteigs beinhaltet. Dieses Brot wird in einem heißen Lehmofen als länglicher, ein oder mehrere Kilogramm schwerer Laib gebacken, mit einer glatten, dunklen Kruste, die nach dem Backen mit Stärkekleister oder Wasser überstrichen wird.

Aussehen und Form des Brotes: Länglicher Laib mit abgerundeten Enden, der mindestens doppelt so lang wie breit ist, gegebenenfalls mit einer Zeichnung auf der oberen Kruste oder mit Vertiefungen an den Seiten des Laibs.

Brotkruste: dunkle, glatte, glänzende Kruste, die mit Kümmel bestreut sein kann, ggf. befinden sich an der unteren Brotkruste Kleie, Mehl oder Ahornblätter.

Brotkrume: dunkel, mit größeren oder kleineren Poren, elastisch, darf leicht feucht sein.

Geschmack und Aroma: angenehmer Geruch gebackenen Brotes und Kümmels, spürbar süßer und säuerlicher Roggenbrotgeschmack.

4.2. Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Die Erzeugungstechnologie des „salinātā rudzu rupjmaize“ besteht aus mehreren Schritten: Zubereitung der Brühmasse, deren Abkühlung und Einsäuerung, Kneten des Teigs, Gären des Teigs, Teilen des Teigs, Formen der Brotlaibe und Backen.

Rezept für ‚salinātā rupjmaize‘ (für 10 kg Mehl)(*)

Brümmasse Grobes Roggenmehl 3 kg Kümmel 0,08–0,1 kg Heißes Wasser 6–8 Liter Unfermentiertes Roggenmalz 0,05–0,3 kg Wassertemperatur: 85–95 °C	Temperatur der Brümmasse Am Anfang: 63–68 °C Am Ende: 35–28 °C Zubereitungszeit: 12–24 Stunden
Einsäuerung der Brümmasse Abgekühlte Brümmasse 7–10 kg Sauerteig 0,4–1,6 kg	Gärzeit: 3–6 Stunden Gärtemperatur: 35–36 °C
Teig Eingesäuerte Brümmasse 7–12 kg Roggenmehl 7–10 kg Zucker 0,8–1,6 kg	Salz 0,15–0,2 kg Gärzeit: 2–3 Stunden Gärtemperatur: 30–34 °C

* Mit den angegebenen Zutaten können etwa 15–20 kg Teig hergestellt und 13 bis 18 Brotlaibe mit einem Gewicht von je 1 kg gebacken werden, wobei der Ausbackverlust bei Brot 10 % beträgt. Nach dem Backen werden die Laibe mit Stärkekleister bestrichen, der gewonnen wird, indem aus Kartoffelmehl und Wasser durch Erhitzen eine flüssige Kleistermasse bereitet wird.

Die Brümmasse für das ‚salinātā rudzu rupjmaize‘ wird aus grobem Roggenmehl zubereitet. Traditionell wird die Brümmasse in Bottichen mit einem Volumen von ca. 30 l zubereitet, die aus Laubholz, und zwar aus Espen- oder Lindenholzbrettern hergestellt sind; die Masse wird mit einem Holzrührer angerührt. Durch die Mikroflora, die an den Wänden des Holzbottichs von dem zuvor gegärten Teig erhalten bleibt, wird die Milchsäuregärung ermöglicht, deshalb wird der Bottich nicht ausgespült, sondern sorgfältig ausgekratzt und an einem trockenen Ort aufbewahrt. Für die Zubereitung der Brümmasse werden etwa 30 % (3 kg) der Gesamtmasse des Mehls (10 kg) verwendet. Die für die Brümmasse vorgesehene Mehlmenge und der Kümmel werden gesüßt, also mit heißem Wasser von ungefähr 95 °C überbrüht. Nach dem Süßen muss die Brümmasse eine Temperatur von ca. 63–68 °C haben.

In der Regel wird 2–2,5-mal mehr Wasser als Mehl benötigt. Das Wasser ist den Portionen so hinzuzugeben, dass sich das Mehl mit dem Wasser leichter zu einer homogenen Masse (der Konsistenz nach ähnlich wie dicke Sahne) vermischen lässt. Wenn die Brümmasse eine Temperatur von 63–65 °C hat, werden etwa 50–300 g Roggenmalz hinzugegeben und danach wird alles gut vermischt. Durch den Kümmel und das Malz wird dem Erzeugnis ein Kümmelaroma und der spezifische süßsauerliche Geschmack verliehen. Der süße Geschmack entsteht aufgrund der Spaltung der Stärke in Zucker durch die Einwirkung des Malzes, während der saure Geschmack aufgrund der durch Milchsäuregärung gebildeten Milchsäure und Essigsäure entsteht.

Eine richtig zubereitete Brümmasse ist homogen, der Konsistenz nach ähnlich wie dicke Sahne, und hat eine bräunlich-gräuliche Farbe. Die zubereitete Brümmasse 2–4 Stunden in dem Bottich stehen lassen, in dem sie zubereitet wurde, und eine optimale Temperatur (63–65 °C) einhalten, um eine Überzuckerung der Stärke herbeizuführen. Danach die Brümmasse rühren, damit sie abkühlt. Die Abkühlung und Einsäuerung der Brümmasse findet in denselben Bottichen über einen Zeitraum von 12 bis 24 Stunden statt. Wenn die Temperatur der Brümmasse ungefähr 36 °C beträgt, wird dieser etwa 0,4–1,6 kg Sauerteig vom letzten Brotbacken hinzugegeben, damit eine intensive Milchsäuregärung einsetzen kann. Den hinzugefügten Sauerteig zunächst nur im oberen Teil des Bottichs einrühren, nach zwei Stunden tiefer, bis zur Hälfte der Brümmasse, und zum Schluss mit der gesamten Brümmasse vermischen. Während der Gärung wird die Brümmasse leicht sauer und es bildet sich der süßsaure Geschmack heraus.

Nach dem Aufgehen der Brümmasse den Teig in einem Holztrog oder einem Knetkessel kneten. Zu der aufgegangenen Brümmasse Roggenmehl, Zucker und Salz beifügen, es können auch bis zu 10 % Weizenmehl hinzugegeben werden. Den Teig solange kneten, bis dieser nicht mehr an den Händen kleben bleibt und alle Zutaten gleichmäßig vermischt sind. Die Oberfläche des Teigs mit nassen Händen glätten, danach abdecken und an einem warmen Ort gären lassen. Risse an der Oberfläche des Teigs und dessen verdoppeltes Volumen sind Anzeichen dafür, dass der Teig aufgegangen ist. Dann kann dieser geteilt und gebacken werden.

Den aufgegangenen Teig in Stücke aufteilen, dabei die Hände mit Wasser anfeuchten. Die Laibe des gesüßten Roggenbrots länglich formen, mit nassen Händen glätten, bei größeren Laiben an den Seiten Striche hineindrücken, um ein Aufreißen zu verhindern, auf der Oberfläche gegebenenfalls ein Kreuz, Striche oder ein Zeichen mit einem Muster einbringen. Die Teiglaibe auf mit Gewebe bedeckte Flächen, auf mit Kleie bestreute oder mit Ahornblättern ausgelegte Bretter oder Brotschaufeln legen, danach in den Ofen schieben. Das Brot wird auf der heißen Lehmfläche anstatt in Formen gebacken. Den Backvorgang im Ofen zum Anbacken mit einer höheren Temperatur (280–350 °C) beginnen, damit sich eine stärkere Kruste bildet und das Brot nicht einreißt. Danach den Backvorgang bei einer niedrigeren Temperatur (200–250 °C) fortsetzen. Die Backzeit beträgt etwa eine bis zwei Stunden, je nach Größe des Brotlaibs. Die noch heißen Brote nach dem Herausnehmen aus dem Ofen mit Stärkekleister oder Wasser bestreichen, damit die Kruste weicher und glänzender wird.

Organoleptische und physikalisch-chemische Qualitätsmerkmale des Brotes

Form und Aussehen	länglicher Laib, der mindestens doppelt so lang wie breit ist, dicke, dunkle und glänzende Kruste, die mit Kümmel bestreut sein kann
Porung der Brotkrume	gleichmäßige Poren der Krume, wobei diese größer oder kleiner sein können
Elastizität der Krume	dunkle, elastische, leicht feuchte Krume
Geschmack und Geruch	angenehmer Geruch gebackenen Brotes und Kümmels, spürbar süßer und säuerlicher Roggenbrotgeschmack
Säuregrad des Brots, pH-Wert	5–10
Feuchtigkeitsgehalt des Brots, %	38–45

Nach dem Backen das heiße Brot abkühlen lassen, in einen kühlen, belüfteten Raum legen oder mit einem Leinenstoff abdecken. Das abgekühlte Brot kann als ganzer Laib, in kleinere Stücke oder in Scheiben geschnitten verkauft werden. Es kann in einer Tüte aus Stoff, Papier oder Polymermaterial verpackt werden. Das Brot ist bei Zimmertemperatur (15–25 °C) zu lagern oder kann eingefroren werden (-18 °C). Es bleibt lange frisch und ist mindestens 5–10 Tage haltbar.

4.3. Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Grobes Roggenbrot gehörte in Lettland schon immer zu den Grundnahrungsmitteln, deshalb ist es auch heute noch für Lettland symbolträchtig. Das grobe Roggenbrot ist in Lettlands Kulturkanon in dem Abschnitt ‚Volkstraditionen‘ erfasst. Ebenso wie in anderen Ländern Europas wurde in Lettland der Kulturkanon als Verzeichnis der herausragenden und bemerkenswertesten Kunstwerke und Kulturwerte erstellt, das über die gesamte Geschichte der Nation ihre bedeutendsten Kulturleistungen aufzeigt.

In ihrer Forschungsarbeit *Mūsu maize. Our daily bread* (2004) schreibt die Ethnografin Indra Čekstere, dass in lettischen Haushalten ‚meist ‚salinātā rudzu rupjmaize‘ gebacken wird, nachdem man in einem Backtrog Mehl mit heißem Wasser überbrüht hat‘. Nach dem Auflösen des Mehls im warmen Wasser wird dem Sauerteig auch ein Teigklumpen vom letzten Backen hinzugegeben. In dem Backtrog wird der recht dünnflüssige Teig vermischt und über Nacht zum Gären ruhen gelassen. Er wird mit einem Rührstab, einer länglichen Holzschaukel kräftig verrührt. Am Morgen wird das Brot dann geknetet. Es wird lange geknetet, wobei man noch Mehl und Kümmel hinzugibt. Wenn das Mehl nicht mehr an den Händen kleben bleibt, wird mit dem Kneten aufgehört. Der Backtrog mit dem aufgegangenen Teig wird an einen Ofen gestellt, auf der Brotschaukel werden lange Laibe geformt, darunter wird Mehl gestreut oder werden Ahornblätter gelegt, und dann werden sie schnell in den Ofen eingeschossen.“

In der Ausgabe *„Latviešu tradicionālie ēdieni“* [Traditionelle lettische Gerichte] (zusammengestellt von I. Heinola, S. Stinkule, herausgegeben 2006 mit Unterstützung des Lettischen Kulturkapitalfonds), wird berichtet, dass die Haupttätigkeit der Letten und Liven bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Ackerbau und Fischfang bestand und deshalb selbstgebackenes grobes Roggenbrot und verschiedene gekochte Gerichte die Grundlage der Ernährung bildeten. Die Ausgabe enthält eine Beschreibung des Backens von „salinātā rudzu rupjmaize“, in der darauf verwiesen ist, dass hierfür Roggenmehl verwendet und ein Teil davon überbrüht worden sei. Der Teig sei in einem Holzbacktrog zubereitet und die Gärung des Teigs durch Sauerteig vom letzten Brotbacken und Mikroorganismen, die an den Holzwänden des Trogs erhalten blieben, herbeigeführt worden. Aus dem Teig habe man längliche Laibe geformt und diese in mit Brennholz geheizten Öfen gebacken.

Auch die Spezialistin für Brotherstellung Zigrīda Liepiņa beschreibt in ihrem Buch „*Daudzveidīgā maizīte*“ [Vielfältige Brotsorten] (1993) die Backtechnologie des traditionellen „*salinātā rudzu rupjmaize*“, wie es noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts gebacken wurde. In der Beschreibung wird betont, dass die Zubereitung der Brühmasse und deren lange Gärzeit in Holzbottichen das Besondere sei, wodurch ein unverkennbares angenehmes Aroma des Brotes sowie eine porenreiche und elastische Brotkrume entstehe.

M. Leīše, beschrieben als Lehrgangsführerin für Hauswirtschaft und Handarbeiten die Herstellung und Zusammensetzung des „*salinātā rudzu rupjmaize*“ wie folgt: Für die Zubereitung des Brotes ist am besten ein Gefäß aus Laubholz zu verwenden. Einen Teil des für das Brot bestimmten Mehls mit der erforderlichen Menge heißen Wassers überbrühen und mit einem Holzrührer verrühren, bis der Teig eine gleichmäßige Masse ist. Nach etwa 12 Stunden, wenn die Brühmasse abgekühlt ist, diesen Sauerteig hinzufügen und gären lassen, erst danach den Teig kneten. Den aufgegangenen Teig in Stücke teilen und in einem heißen Lehmofen backen. („*Praktiskā mājturība*“ [Praktische Hauswirtschaft], Herausgeber: A. Gulbis Riga, 1931).

Die Sammlung „*Latviešu tautas ēdieni*“ [Lettische Nationalgerichte] (2006), die von L. Dumpe anhand von Materialien ethnografischer Expeditionen zusammengestellt wurde, enthält eine Beschreibung des Backens von „*salinātā rudzu rupjmaize*“ um 1915. Darin heißt es, dass „gewöhnliches Brot in Wasser mit einer Temperatur von 45–65 °C angerührt wurde, gesüßtes Brot aber in 95 °C heißem Wasser. Es wurde solange geknetet, bis der Teig nicht mehr an den Händen klebte und ein weißer Streifen blieb, wenn man mit dem Finger darüberfuhr. Der geknetete Teig wurde abgedeckt und an einem warmen Ort noch einmal gehen gelassen. Der aufgegangene Teig wurde in Stücke geteilt, um daraus längliche Laibe zu formen und diese im Lehmofen zu backen. Die noch heißen Laibe wurden mit Wasser oder Stärkekleister überstrichen. So war die Kruste weich und glänzend“.

**Veröffentlichung eines Antrags auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation eines Namens im
Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

(2022/C 74/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF EINE UNIONSÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Jumilla“

PDO-ES-A0109-AM05

Datum der Antragstellung: 10. Februar 2021

1. Antragsteller und berechtigtes Interesse

Consejo Regulador D.O. „Jumilla“ (Aufsichtsbehörde für die Ursprungsbezeichnung „Jumilla“)

Vereinigung aller Winzer und Weinkellereien, die Trauben anbauen und Wein herstellen, lagern oder abfüllen, der für die g. U. „Jumilla“ bestimmt ist oder diese Bezeichnung tragen darf.

2. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Kategorie des Weinbauerzeugnisses
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Vermarktungsbeschränkungen

3. Beschreibung und Begründung der Änderung

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets und Abschaffung der Möglichkeit, den geschützten Wein als Fassware zu Weinkellereien zu befördern, die nicht unter die g. U. fallen.

- a) Betroffene Nummern der Produktspezifikation: 8. Anwendbare Anforderungen
- b) Betroffene Teile des Einzigen Dokuments: 9. Weitere Bedingungen

Begründung

Es handelt sich um eine Unionsänderung, die unter eine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 genannten Kategorien fällt, genauer gesagt eine Änderung, die zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses führt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/33 wird die Änderung wie folgt begründet:

Qualitätsbezogene Gründe

— Die Erzeugung von „Jumilla“-Weinen (g. U.) endet nicht mit der Umwandlung des Mostes in Wein durch alkoholische Gärung und andere ergänzende Verfahren, sondern mit der Verpackung. Diese ist als letzte Phase der Erzeugung dieser Weine zu betrachten, da hier weitere önologische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich auf die besonderen Eigenschaften auswirken können, insbesondere die Filterung, die Stabilisierung und verschiedene Arten von Korrekturmaßnahmen. Zudem ist in vielen Fällen zur Abrundung des fertigen Weins eine Flaschenreifung erforderlich, die in den Flaschenregalen der zertifizierten Weinkellereien stattfindet.

Tatsächlich haben die Erzeuger aus der Tatsache, dass der Wein das abgegrenzte Gebiet als Fassware verlassen darf, gelernt, wie wichtig diese letzte Phase der Weinerzeugung ist.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Diese Ursprungsbezeichnung wurde 1966 in Spanien anerkannt. Wie im gesamten Sektor haben sich auch hier im Laufe der Zeit die Qualitätsanforderungen so weit entwickelt, dass heute eine sorgfältige Überwachung der Abfüllung eine Voraussetzung für die Qualität ist. Aus diesem Grund möchte der Sektor selbst dafür sorgen, dass kein Wein, der die Bezeichnung „Jumilla“ tragen darf, dieser Überwachung entgeht. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass vor 20 Jahren, im Weinwirtschaftsjahr 2000–2001, 86 % des Weins dieser g. U. als Fassware ausgeführt wurden, während es heute nur noch etwa 4 % sind.

- Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass ein Transport über große Entfernungen oder über längere Zeiträume das Risiko von Veränderungen des Erzeugnisses, wie etwa durch Oxidation oder Temperaturschwankungen, erhöht, die sich negativ auf die Qualität auswirken. Wenn derartige Sendungen zugelassen werden, ist die Qualität nicht mehr gewährleistet.

Die Erzeuger sind sich dieser Gefahr so bewusst, dass der Anteil der als Fassware auf den Markt gebrachten Mengen nur noch einen Bruchteil der verkauften Menge der g. U. ausmacht.

- Um die Qualität des Erzeugnisses in vollem Umfang zu gewährleisten, sollte die Abfüllung von den zertifizierten Erzeugern der g. U., d. h. innerhalb des abgegrenzten Gebiets, vorgenommen werden. Diese Erzeuger sind unmittelbar verantwortlich für das Ansehen des Erzeugnisses, das andernfalls beeinträchtigt werden könnte, und sie sind gleichzeitig die Nutznießer dieses Ansehens.

Ursprungsnachweis

- Die von der zuständigen spanischen Behörde benannte und von der nationalen Akkreditierungsstelle nach ISO 17065 für die Produktzertifizierung akkreditierte Kontrollstelle ist innerhalb des abgegrenzten Gebiets tätig. Die vollständige Rückverfolgbarkeit ist notwendig, um den tatsächlichen Ursprung des Rohstoffs und der Erzeugung zu garantieren. Diese Aufgabe kann ausschließlich von der Kontrollstelle wahrgenommen werden, die aus logistischen und finanziellen Gründen keine Weinkellereien in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern aufsuchen kann, um den Ursprung des dort abgefüllten Weins zu garantieren.
- Wird Wein als Fassware an Marktteilnehmer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kontrollstelle geliefert, stellt diese einen Ursprungsnachweis in Form eines Begleitdokuments aus, mit dem der Ursprung des Erzeugnisses und seine Übereinstimmung mit der Spezifikation für „Jumilla“ bis zum Versandort bestätigt wird. Findet jedoch danach keine Kontrolle mehr statt, ist dieser Ursprungsnachweis für die Zwecke der g. U. nutzlos und verliert seine Gültigkeit.

Zwar ist in den EU-Vorschriften eine Zusammenarbeit mit den Kontrollstellen der Bestimmungsländer vorgesehen, die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich diese auf die üblichen Kontrollen durch die Erzeuger beschränkt. Eine ordnungsgemäße Kontrolle der Anforderungen an die Abfüllung gemäß der einschlägigen Spezifikation findet nicht statt.

Insbesondere muss jede Flasche einen Ursprungsnachweis in Form eines Kontrolletiketts oder eines nummerierten Siegels aufweisen. Allerdings werden diese von den Abfüllbetrieben außerhalb des abgegrenzten Gebiets nicht bei der Kontrollstelle angefordert. Das bedeutet, dass keine Kontrolletiketten und nummerierten Siegel verwendet werden, obwohl dies in der Spezifikation vorgeschrieben ist.

Noch problematischer ist die Situation, wenn die Abfüllung in einem Drittland erfolgt, wobei etwa 75 % des als Fassware verkauften „Jumilla“-Weins in Länder außerhalb der EU verbracht werden. In diesen Fällen gibt es nicht einmal einen Mechanismus zur Kontrolle dieser Weine.

Außerdem kann die Kontrollstelle unmöglich feststellen, wie diese Erzeugnisse auf den Markt gelangen: unter der geschützten Ursprungsbezeichnung, unter einer anderen Bezeichnung oder als Verschnitt mit anderen Weinen.

Gewährleistung der Kontrolle

- Vor diesem Änderungsantrag wurde für Fassweinelieferungen auf Antrag des registrierten Marktteilnehmers ein Ursprungszeugnis ausgestellt.

Aus den oben genannten Gründen und angesichts der Erfahrung und der mangelnden Qualitätssicherung und Kontrolle von Fassweinelieferungen erscheint es unangemessen, weiterhin Bescheinigungen für Weine auszustellen, die vor dem Inverkehrbringen keiner Kontrolle mehr unterliegen.

- Die Ausfuhren von nicht abgefülltem Wein sind nach und nach zurückgegangen, wie die aktuellen Zahlen deutlich zeigen. So wurden beispielsweise im Weinwirtschaftsjahr 2010–2011 20 704 Hektoliter, d. h. etwa 25 % der Produktion, ausgeführt. Im Weinwirtschaftsjahr 2019–2020 waren es 8 939 Hektoliter, was etwa 4 % der Produktion entspricht. Im Weinwirtschaftsjahr 2021 wurde bislang kein Wein als Fassware ausgeführt. Somit sind eventuelle Kontrollen durch die bescheinigende Stelle immer weniger gerechtfertigt, da die Mengen sehr gering und auf verschiedene Bestimmungsorte verteilt sind.

- Zudem sind die Kontrollstelle selbst und ihre zuständige Behörde der Ansicht, dass diese Weine in Wirklichkeit ohne die g. U. „Jumilla“ in Verkehr gebracht werden. Daher muss keiner der Erzeuger, die Wein mit der g. U. „Jumilla“ abfüllen, seine Praxis ändern, und die Interessen dieser Erzeuger werden auch nicht beeinträchtigt.

Keiner der Erzeuger, die Wein als Fassware ausführen, hat sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen; sie wurde von allen Weinkellereien und Winzern, die Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugen, gebilligt. Im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens zur Genehmigung dieser Änderung der Spezifikation gab es keine Eingaben.

- Die nationale Akkreditierungsstelle, die jährlich die Arbeit der Kontrollstelle überprüft, hat bemängelt, dass für gewisse mit der Garantie der Kontrollstelle ausgeführte Mengen die Kontrolle verloren gegangen ist. Mit dieser Änderung werden auch Probleme gelöst, die den Status der Kontrollstelle als bescheinigende Stelle für Wein untergraben könnten.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Jumilla

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

1. Weißweine („Jumilla“ und „Jumilla Dulce“)

Aussehen: Stahlfarben bis braun. Klar und brillant.

Geruch: Frische Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten.

Geschmack: Ausgewogene Säure und Süße. Bei Süßweinen überwiegt die Süße über der Säure.

Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

2. Roséweine („Jumilla“ und „Jumilla Dulce“)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Himbeerrosa bis blass lachsfarben. Klar und brillant.

Geruch: Frische Früchte. Rote Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten.

Geschmack: Ausgewogene Säure. Bei Süßweinen überwiegt die Süße über der Säure.

Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

3. Roséweine (*Jumilla Monastrell*)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Himbeerrosa bis blass lachsfarben. Klar und brillant.

Geruch: Frische Früchte. Rote Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten.

Geschmack: Ausgewogene Säure. Bei Süßweinen überwiegt die Süße über der Säure.

Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

4. Rotweine (*Jumilla Monastrell*)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Rot-violett bis ziegelrot bis hin zu ockerfarben bei süßen Weinen. Klar und brillant.

Geruch: Rote Früchte. Schwarze Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten.

Geschmack: Ausgewogene Säure. Tanninbetont. Bei Süßweinen überwiegt die Süße über der Säure.

Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5

Allgemeine Analysemerkmale	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. *Rotweine („Jumilla“ und „Jumilla Dulce“)*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Rot-violett bis ziegelrot bis hin zu ockerfarben bei süßen Weinen. Klar und brillant.

Geruch: Rote Früchte. Schwarze Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten.

Geschmack: Ausgewogene Säure. Tanninbetont. Bei Süßweinen überwiegt die Süße über der Säure.

Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

6. *Likörweine (Tinto Monastrell)*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Kirschrot bis ockerfarben. Klar und brillant.

Geruch: Schwarze Früchte. Trockenfrüchte.

Geschmack: Die Süße überwiegt über der Säure. Tanninbetont.

Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Rebflächen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Jumilla“ dürfen nach den Vorschriften der extensiven und der intensiven Bewirtschaftung bewirtschaftet werden.

Extensive Bewirtschaftung: auf Rebflächen, wo die Pflanzdichte aufgrund der Gelände-, Höhen-, Niederschlags- und sonstigen ökologischen Gegebenheiten in ihren agronomischen Eigenschaften folgenden Parametern entspricht: höchstens 1 900 Rebstöcke/ha und mindestens 1 100 Rebstöcke/ha.

Intensive Bewirtschaftung: auf Rebflächen, die ebenfalls aufgrund von Umweltbedingungen in ihren agronomischen Eigenschaften folgenden Parametern entsprechen: Pflanzdichte zwischen 3 350 und 1 500 Rebstöcken/ha.

Die Lese wird so durchgeführt, dass sie die Qualität der Trauben nicht beeinträchtigt. Geschützte Weine werden ausschließlich aus gesunden Trauben mit dem erforderlichen Reifegrad und einem Mindestalkoholgehalt von 10,7° Baumé bei weißen Trauben und 11° Baumé bei roten Trauben hergestellt.

Die Trauben der Sorte Monastrell, die für die Erzeugung von Likörwein vorgesehen sind, müssen zum Zeitpunkt der Lese einen Alkoholgehalt von 13° Baumé aufweisen.

Durch das Pressen ergibt sich bei der Gewinnung des Mostes oder des Weines im Verarbeitungsprozess ein Höchstertag von 74 Litern Wein pro 100 Kilo Trauben.

Der 1. Oktober jeden Jahres wird für die Berechnung des Beginns der Reifungsprozesse als Beginn angesehen.

b. Höchstertäge

1. Gängige rote Rebsorten

5 000 kg Trauben je Hektar

37 Hektoliter je Hektar

2. Gängige weiße Rebsorten

5 625 kg Trauben je Hektar

41,62 Hektoliter je Hektar

3. Intensive Bewirtschaftung

8 750 kg Trauben je Hektar

64,75 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Weine der geschützten Ursprungsbezeichnung „Jumilla“ umfasst Flächen der Gemeinden Jumilla (Provinz Murcia), Fuentealameo, Albatana, Ontur, Hellín, Tobarra und Montealegre del Castillo. Die letzteren liegen in der Provinz Albacete.

7. Keltertraubensorte(n)

AIRÉN

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA

MACABEO – VIURA

MALVASIA AROMATICA – MALVASIA DE SITGES

MERLOT

MONASTRELL

MOSCATEL DE GRANO MENUDO

PEDRO XIMENEZ

PETIT VERDOT

SAUVIGNON BLANC

SYRAH

TEMPRANILLO – CENCIBEL

VERDEJO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1 Wein

Die wichtigste Sorte ist Monastrell, eine sehr robuste Sorte, die bestens an die harten Bedingungen des Gebiets (Dürren, sehr heiße Sommer und Frühjahrsfrost) angepasst ist. Daraus ergeben sich körperreiche, fleischige Weine mit einem hohen Alkohol- und Säuregehalt, mit sehr typischen Aromen (reife Früchte) und einer sehr gut integrierten Adstringenz.

Die anderen zugelassenen Sorten sind eine ideale Ergänzung dieser Sorte, da sie zur Stabilität der Farbe und Säure, zur Eignung zur Reifung sowie zur perfekten Harmonisierung der Aromen beitragen.

8.2 Likörweine

Diese Weine werden aus der Rebsorte Monastrell hergestellt, die ihnen eine mittlere bis sehr hohe Farbintensität verleiht, die aufgrund der hohen Temperaturen, die für das Gebiet charakteristisch sind, fast undurchsichtig sein kann.

9. Spezifische weitere Anforderungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten muss der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung, deren Schriftgröße mindestens 3 Millimeter und höchstens 10 Millimeter betragen muss, deutlich sichtbar angebracht sein.

Diese Angabe muss neben der Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Ursprungsbezeichnung“ aufgeführt werden, die Schriftgröße muss mindestens 2 mm betragen und darf in keinem Fall gleich groß oder größer als der Name der Ursprungsbezeichnung sein.

Alle weiteren Angaben sind diejenigen, die in den geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung von Wein festgelegt sind sowie diejenigen, auf die in den Rechtsvorschriften oder speziellen Kennzeichnungsvorschriften der Aufsichtsbehörde in ihrer aktuellen Fassung Bezug genommen wird

Die Verpackungen müssen mit von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Garantiesiegeln, Kontrolletiketten oder mit einer Nummerierung versehen sein, die von der Kellerei selbst an einer sichtbaren Stelle der Verpackung so angebracht werden, dass sie nicht wieder verwendet werden können.

Weintransport

Rechtsrahmen

Durch eine Organisation, die die geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geografischen Angaben verwaltet, sofern durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Art der sonstigen Bedingung

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Der geschützte Wein darf ausschließlich in Anlagen abgefüllt werden, die im Erzeugungsgebiet der g. U. „Jumilla“ liegen.

Um eine angemessene Verwendung der g. U. zu gewährleisten, müssen alle geschützten Weine abgefüllt versandt werden.

Die Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung endet nicht mit der Umwandlung von Most in Wein durch alkoholische Gärung und andere ergänzende Verfahren, sondern mit der Abfüllung. Diese ist als letzte Phase der Erzeugung dieser Weine zu betrachten, da hier weitere önologische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich auf die besonderen Eigenschaften auswirken können, insbesondere die Filterung, die Stabilisierung und verschiedene Arten von Korrekturmaßnahmen. Zudem ist in vielen Fällen zur Abrundung des fertigen Weins eine Flaschenreifung erforderlich. Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass ein Transport über große Entfernungen oder über längere Zeiträume das Risiko von Veränderungen des Erzeugnisses, wie etwa durch Oxidation oder Temperaturschwankungen, erhöht, die sich negativ auf die Qualität auswirken. Um die Qualität des Weins zu erhalten, muss er daher im abgegrenzten Gebiet der g. U. abgefüllt werden.

Die Kontrollstelle wird von der zuständigen spanischen Behörde ernannt und von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO 17065 für die Produktzertifizierung akkreditiert. Bei Fassware, die an Marktteilnehmer außerhalb des abgegrenzten Gebiets versandt wird, kann die Kontrollstelle den Ursprung und die Einhaltung der g. U. „Jumilla“ nur bis zum Versandort garantieren. Aus logistischen und finanziellen Gründen kann die Kontrollstelle jedoch nicht in Bestimmungsländern tätig werden, in denen die zuständigen nationalen Behörden in der Praxis auch keine Kontrollen durchführen. Etwa 75 % der Fassweinsendungen gehen in Drittländer. Folglich weiß die Kontrollstelle nicht, wie diese Weine in den Verkehr gebracht werden. Sie weiß jedoch, dass die Flaschen nicht wie vorgeschrieben mit dem Kontrolletikett oder dem nummerierten Siegel versehen sind, da die Abfüllbetriebe diese nicht anfordern. Daraus folgt, dass die Abfüllung von „Jumilla“ (g. U.) nicht außerhalb des abgegrenzten Gebiets erfolgen darf. Um den Ursprung nachzuweisen und die Kontrolle zu gewährleisten, muss daher der gesamte Wein innerhalb des abgegrenzten Gebiets abgefüllt werden.

Link zur Produktspezifikation

https://www.mapa.gob.es/es/alimentacion/temas/calidad-diferenciada/pcdopjumillamodificacionmayoram05limpio_tcm30-556674.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE